

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 2/2021

50 JAHRE

Schülerunfall-
versicherung

**Sicher und gesund
in Kita, Schule
und Hochschule**

**Tipps zur
Unterweisung von
Beschäftigten**

**Betreuung & Nach-
sorge nach Über-
fällen in Sparkassen**



**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse**

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3-5

- Kurzmeldungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit

50 JAHRE
Schülerunfall-
versicherung



Im Blickpunkt

Seite 6-16

Zum Jubiläum „50 Jahre Schülerunfallversicherung“:

- Junge Menschen können auf uns zählen
- Ein Urteil mit großer Wirkung
- Ihr Kind lernt sicher und gesund – wir kümmern uns darum
- Prävention in der Schulpraxis



Prävention

Seite 17-20

- Erstbetreuung und Nachsorge nach Überfällen in Sparkassen
- Wegweisend: die Unterweisung



Recht & Reha

Seite 21-23

- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Bekanntmachung

Seite 23

- Sitzungstermine der KUVB und Bayer. LUK

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 2/2021 – April, Mai, Juni

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:
Referat Kommunikation,
Eugen Maier

Redaktionsbeirat:
Marion Angerer, Michael von Farkas,
Jochen Fink, Karin Menges, Klaus
Hendrik Potthoff, Yasmin Raster,
Ulli Schaffer, Katja Seßlen

Anschrift:
KUVB, Ungererstr. 71,
80805 München, Tel. 089 36093-0,
Fax 089 36093-135

Internet:
www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:
presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Bildnachweis:
KUVB, DGUV – sofern nicht anders
angegeben

Layout:
Universal Medien GmbH,
Geretsrieder Str. 10, 81379 München



Verlängerte Schulungszeiträume bei Ersthelfern

Obwohl nach der aktuellen Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowohl die Ausbildung als auch die Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern zulässig ist, erreichen die KUVB / Bayer. LUK häufig Anfragen, ob man den zeitlichen Abstand zwischen Aus- und Fortbildung vergrößern könne.

Wir haben über unseren Dachverband DGUV daher folgende Kulanzregelung getroffen: Der Zeitraum zwischen Aus- und Fortbildung wird von bisher zweieinhalb auf drei Jahre verlängert.

Allerdings bitten wir Sie als Verantwortliche für eine wirksame Erste Hilfe im Betrieb darum, nicht sämtliche



Schulungen zum Ende der verlängerten Frist zu beantragen und den schulungsfreien Zeitraum nicht größtmöglich auszudehnen. Wie beschrieben, sind Schulungsmaßnahmen in Erster

Hilfe erlaubt und möglich. Pandemiekonzepte sind vorhanden. Die vereinbarten Mehrkosten werden von uns getragen. Und lassen Sie Ihre betrieblichen Ersthelfer bitte nach Ablauf von zwei Jahren sicherheitshalber nochmals die Ausbildung durchlaufen. Nur die Lehrinhalte sind unterschiedlich, die Rahmenbedingungen identisch.

Die KUVB und die Bayer. LUK stellen genügend Haushaltsmittel bereit, damit ausreichend Personal geschult werden kann, wenn Ihre Kolleginnen und Kollegen wieder aus dem Homeoffice zurückkehren. Mehr Informationen:

• kuvb.de © Webcode: 106

Neues Infoangebot: Homeoffice sicher und gesund gestalten

Viele unserer Mitgliedsunternehmen planen, ihren Beschäftigten verstärkt das Arbeiten im Homeoffice anzubieten – auch über die Corona-Pandemie hinaus. Damit das Arbeiten von zu Hause gelingt, gibt es einiges zu beachten:

- Ausreichend Bewegung, regelmäßige Pausen, eine erfolgreiche Selbstorganisation oder der stetige Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sind beim Arbeiten im Homeoffice wichtig.
- Für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte stellen sich Fragen zu Sicherheit und Gesundheit, zur technischen und ergonomischen Ausstattung des Arbeitsplatzes oder zur gesunden Mitarbeiterführung.
- Unverzichtbar ist es, Führungskräfte und Beschäftigte für das sichere und gesunde Homeoffice zu qualifizieren.

Um unsere Mitgliedsbetriebe umfassend zu informieren, haben wir unser Informationsangebot erweitert: Als ein neuer Themenschwerpunkt wurde im Internetangebot von KUVB und Bayer. LUK eine umfangreiche Informationsseite gestaltet. Neben den wesentli-

chen Informationen in kompakter Form finden Sie in einer Infobox ausführliches Material und weiterführende Links zu nützlichen Informationen, die Sie bei der Gestaltung der Arbeit im Homeoffice unterstützen.

• kuvb.de © Webcode: 1071

Video: Optimaler Schutz durch FFP2-Masken

Zum Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion tragen viele Beschäftigte derzeit eine FFP2-Maske bei der Arbeit.

Damit die Atemschutzmasken ihre Schutzwirkung entfalten können, ist es wichtig, dass diese Produkte korrekt ausgewählt und verwendet werden. Wie das in fünf Schritten möglich ist, zeigt das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in einem Kurzvideo.

Das Video finden Sie auf

• dguv.de © Webcode d1182653



Gute Belüftung schaffen

Schlechte Belüftung wird immer wieder als ein Grund genannt, wenn es zu Corona-Infektionsausbrüchen gekommen ist.

Wie eine „gute“ Belüftung gelingen kann, ist Thema der neuen Schrift „Möglichkeiten zur Bewertung der Lüftung anhand der CO₂-Konzentration“ aus der Reihe Fachbereich aktuell der DGUV. Darin wird erläutert, wie

die Berechnung der CO₂-Konzentration im Raum erfolgt und wie Lüftungsintervalle zu ermitteln sind. Download unter:

• www.dguv.de © Webcode: p021629

Ein Lüftungsrechner soll es Betrieben erleichtern, die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zur Belüftung einzuhalten. Die Berufs-



genossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe stellt dazu online eine Rechenscheibe bereit, die so gedreht werden muss, dass die Zahl der Personen im Raum zur Raumgröße passt. Dann wird das Lüftungsintervall angegeben. Mehr Informationen, Beispielrechnungen und der Rechner:

• www.bgn.de/lueftungsrechner

Information „Vermessungsarbeiten“ veröffentlicht

Seit Sommer 2020 liegt die neue DGUV Information 201-060 „Vermessungsarbeiten“ vor. Strukturell entspricht die neue DGUV Information der alten DGUV Regel „Vermessungsarbeiten“, die zwischenzeitlich zurückgezogen worden war, was jedoch zu zahlreichen Anfragen aus der Praxis geführt hatte.

Die neue DGUV Information geht auf die aktuellen technischen Entwicklungen im Vermessungswesen ein und umfasst Themen wie die globalen Navigationssatellitensysteme (GNSS) oder die Unmanned Aerial Vehicles

(UAV). Themen aus der alten DGUV Information wurden an geänderte oder neue staatliche Vorschriften, Regelwerke der Unfallversicherungsträger sowie an Änderungen, die sich aus der Normung ergaben, angeglichen. So wurden z. B. bei den Vermessungsarbeiten im Straßenbereich die Regelungen aus der im Dezember 2018 neu erschienenen Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustel-

len“ übernommen. Daneben fand die aktualisierte Ausgabe der DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ vom März 2017 ebenfalls Berücksichtigung. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass bei Arbeiten oder Aufenthalt im Straßenbereich grundsätzlich Warnkleidung der Klasse 3 zu tragen ist. Ausnahmen gibt es nur bei geringem Gefährdungspotential. Um interessierten Leserinnen und Lesern die Frage zu beantworten „Wo steht denn das?“, wurden nach jedem Kapitel Quellen mit rechtlichen Grundlagen sowie weiterführenden Informationen angegeben.



Die Publikation trägt dazu bei, dass Führungskräfte im Vermessungswesen sich ihrer Verantwortung im Bereich des Arbeitsschutzes bewusst werden und somit nach bestem Wissen und Gewissen die Sicherheit und Gesundheit der mit Vermessungsarbeiten betrauten Personen erhalten und fördern.

• publikationen.dguv.de

Fluchtwegbreite im Notfall entscheidend

Die Arbeitsstättenverordnung verpflichtet Arbeitgebende, dafür zu sorgen, dass sich Beschäftigte bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Ein aktuelles Fachgutachten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zeigt: Vor allem die Breite des Fluchtweges spielt bei der Dauer einer Evakuierung eine wichtige Rolle. Zudem zeigte sich, dass Treppen den Personen-

strom stark abbremsten. Die Ergebnisse fließen in die Aktualisierung der Arbeitsstättenregel ASR A2.3 ein, die unter anderem Abmessungen von Fluchtwegen vorgibt. Mehr Informationen und das Fachgutachten zum Download:

• www.baua.de/fluchtwege



5 Tipps zum wirkungsvollen Nein-Sagen

Dauerndes Ja-Sagen kann zu Überlastung führen, sodass die Qualität der Arbeit leidet: Fehler geschehen, Termine werden geschoben, komplette Projekte platzen. Nur wer Grenzen setzt und die eigenen Ressourcen schont, kann auf Dauer kreativ und produktiv sein.



1. Auch wenn ein Ja sich in der Situation einfacher anfühlt – bedenken Sie, dass es in der Zukunft deutlich mehr Probleme verursachen kann als ein Nein.
2. Bitten Sie im Zweifel um Bedenkzeit, bevor Sie aus Konfliktscheu oder weil es sonst niemand machen möchte, Ja sagen und es später bereuen.
3. Geht es um Bitten von Mitarbeitern – etwa um Urlaub, wenn das Team dünn besetzt ist –, lehnen Sie wertschätzend ab und nennen Sie Alternativen.
4. Sollen Sie gegen Ihre Überzeugung einem Projekt zustimmen, lehnen Sie dies mit kurzer Begründung ab. Oder machen Sie die Konsequenzen deutlich: „Wenn ich jetzt zustimme, die Umstrukturierung bis dahin abzuschließen, haben wir in X Monaten ein gravierendes Problem.“
5. Beziehen Sie bei Entscheidungen die Werte des Unternehmens und Ihre eigenen Werte ein. Wenn Sie dieser Richtschnur folgen, können Sie sich besser abgrenzen und sind weniger manipulierbar.

Kurzfilm über Gefahren zu Hause

Laut aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind 2018 rund 11.960 Menschen in Deutschland durch einen Haushaltsunfall gestorben.

In ihrem gemeinsam produzierten Film „So gefährlich ist es zuhause“ machen der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und die Aktion Das sichere Haus (DSH) auf die hohe Zahl der tödlichen Haushaltsunfälle aufmerksam. Den Film „So gefährlich ist es zuhause“ finden Sie auf YouTube über diesen Kurzlink:

• <http://bit.ly/zuhausesicher>



DGUV forum

Schwerpunkt Berufskrankheiten

Die neue Ausgabe „DGUV Forum“ beschäftigt sich diesmal mit dem Themenschwerpunkt „Berufskrankheiten“.

Es geht u. a. um die Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts nach dem 7. SGB-IV-Änderungsgesetz, wann COVID-19 als Arbeitsun-



fall oder Berufskrankheit anerkannt wird, das neue Frühmeldeverfahren für Atemwegserkrankungen und um den Weg zur Stärkung der Individualprävention.

• forum.dguv.de/aktuelle-ausgabe



50 JAHRE

Schülerunfall-
versicherung

Zum Jubiläum „50 Jahre
Schüler-Unfallversicherung“

Junge Menschen können auf uns zählen

Seit dem 1. April 1971 stehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach Unfällen in Schulen, Hochschulen oder Kitas sorgen KUVB und Bayer. LUK im Rahmen der Schüler-Unfallversicherung für die bestmögliche Rehabilitation und nehmen Eltern die finanziellen Sorgen. Die Grundprinzipien lauten „Alles aus einer Hand“ und „Mit allen geeigneten Mitteln“. Sinkende Zahlen bei schweren Unfällen dokumentieren zudem die enorme Bedeutung der Präventionsarbeit in diesem Bereich. Finanziert wird alles durch die bayerischen Kommunen und den Freistaat Bayern.

An dem Tag, als der schwere Unfall sein Leben von Grund auf veränderte, war Hermann Felder neun Jahre alt. Der Drittklässler war mit der Straßenbahn auf dem Weg zur Schule und musste am Plärrer in Nürnberg umsteigen. Er rannte los, um die nächste Bahn zu erwischen – Routine in seinem damals noch so jungen Leben. Jedoch nicht am 23. Oktober 1971. Der Schüler fiel hin, blieb liegen, die Bahn setzte sich in Bewegung und überrollte die ausgestreckten Beine des Jungen. In der Klinik mussten Ärzte beide Unterschenkel amputieren, später auch die Oberschenkel.

Mit diesem traumatischen Ereignis war Hermann Felder einer der ersten schweren Versicherungsfälle für die Schüler-Unfallversicherung in Bayern. Die Reha-Manager der KUVB / Bayer. LUK haben ihn seitdem fünf Jahrzehnte lang in seinem Reha-Prozess begleitet.

Heute blickt Hermann Felder nur noch selten auf den Tag seines Unfalls zurück. „Ich war ein Kind, das ist eine Ewigkeit her. Ich denke nicht mehr groß drüber nach“, sagt der 58-Jährige. Seit rund 30 Jahren arbeitet Felder für ein Sanitätshaus. Als Außendienstmitarbeiter ist er den Großteil

des Tages unterwegs, überwiegend in Krankenhäusern und Altenheimen im Umkreis von 100 Kilometern rund um Nürnberg. Hermann Felder ist ein freundlicher, aufgeschlossener Mensch. Er hat ein gutes Verhältnis zu den Kunden aufgebaut, ist ein gern gesehener Gast und gefragter Ansprechpartner in den Einrichtungen. Dieses Standing hat er sich durch Engagement und Einsatz hart erarbeitet. Felder sagt aber auch: „Sehr viel von dem, was ich beruflich geschafft habe, habe ich auch der Schüler-Unfallversicherung zu verdanken.“

Seit dem 1. April 1971 gibt es die Schüler-Unfallversicherung (SUV) als Teil der gesetzlichen Unfallversicherung, die bis dahin nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorbehalten war. Mit der Entstehung der SUV befasst sich der folgende Beitrag in diesem Heft. Träger der SUV in Bayern sind die KUVB und die Bayer. LUK. Wie in allen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung geht es nicht nur darum, eine Akutversorgung zu

gewährleisten, sondern die Leistungsfähigkeit eines Menschen nach einem Unfall mit allen geeigneten Mitteln so weit wie möglich wiederherzustellen.

Dazu wurden mit qualifizierten Fachärzten und Krankenhäusern Verfahren etabliert, die sicherstellen, dass Versicherte schnell und bestmöglich medizinisch behandelt werden. KUVB / Bayer. LUK sind da, wenn sie Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung benötigen und sorgen dafür, dass sie ihren Platz im gesellschaftlichen Leben wiederfinden. Das Leistungspaket reicht somit von der Akutversorgung, über diverse Teilhabeleistungen bis zur lebenslangen Rente. Weil alle Leistungen aus einer Hand kommen, sind sie optimal aufeinander abgestimmt.

„Die gesetzliche Unfallversicherung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist ein wesentlicher Kern unseres Systems der sozialen Absicherung“, sagt Elmar Lederer, Geschäftsführer der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Bayerischen Landesunfallkasse. „Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in den fünf Jahrzehnten seit Einführung der Schüler-Unfallversicherung immer vielfältiger geworden, doch eines hat sich nicht verändert: Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten jungen Menschen, deren optimale medizinische Betreuung und schulische sowie berufliche Eingliederung uns besonders am Herzen liegen.“

Im Falle der Schüler-Unfallversicherung bedeutet das: Die medizinische Versorgung und Rehabilitation muss an die Bedürfnisse schwer verletzter Kinder und Jugendlicher angepasst und die Eltern müssen aktiv in das Reha-Management einbezogen werden. Die jungen Patientinnen und Patienten sollen nicht einfach im

Klinikalltag oder in der Nachsorge „mitlaufen“, sondern eine Versorgung bekommen, die zu ihrem Entwicklungsstand passt.

Nach einer längeren stationären Behandlung im Krankenhaus folgten bei Hermann Felder die Ausstattung mit Prothesen und Hilfsmitteln und eine fortlaufende ambulante Versorgung. Nach der medizinischen Reha meisterte Felder die Wiedereingliederung in den Schulalltag. Hierbei unterstützte die KUVB ihn durch die Kostenübernahme beim Besuch einer Schule für Körperbehinderte. Danach kam die Ausbildung zum Industriefachhelfer im Rahmen der beruflichen Rehabilitation. Schließlich bildete die Einstellung durch das Sanitätshaus Küffner Reha-technik in Nürnberg den vorläufigen Schlusspunkt des erfolgreichen Reha-Prozesses im beruflichen Bereich. Seinen Arbeitgeber hatte Hermann Felder bereits in jungen Jahren kennengelernt: Es war das Sanitätshaus, das Ersatzteile für seinen Rollstuhl geliefert hatte. „Ich war ein kleiner Rowdy im Rollstuhl“, sagt Felder heute lachend.

Die KUVB bezuschusste den behindertengerechten Umbau des privaten Autos und des Dienstfahrzeugs ebenso wie den Ausbau der Wohnung, etwa bei der Installierung eines Aufzugs. „Das war eine extrem wichtige Unterstützung“, sagt Felder heute. „Die Schule, die berufliche Ausbildung, die Umbauten fürs Auto. Auch das Dienstfahrzeug wurde behindertengerecht ausgebaut. Das hätte sonst keiner gezahlt. Die Leistungen der Schüler-Unfallversicherung haben es mit ermöglicht, dass ich beruflich etwas aus meinem Leben machen konnte. Ich kenne Viele, die diese Unterstützung nicht haben und durch einen Schicksalsschlag gezwungen wurden, ihr Leben praktisch aufzugeben.“

Unfallrente und Pflegegeld schließen bei Hermann Felder die finanzielle Lücke zu einem Erwerbseinkommen, welches er aufgrund der Schwere der Verletzungen und der Langzeiteinschränkungen auf dem Arbeitsmarkt nicht erreichen kann. „Die Rente ist eine wichtige Sicherheit. Man weiß nie, wie es mit dem Job weitergeht, ge-



Hermann Felder

rade in Krisenzeiten wie jetzt. Es ist eine enorme Erleichterung“, sagt Felder.

Ähnliche Erfahrungen hat Thomas Schmidberger gemacht. Der heute 29-Jährige ist einer der erfolgreichsten paralympischen Athleten Deutschlands. Bei den Paralympics 2016 in Rio gewann der Tischtennispieler Silber im Einzel und mit der Mannschaft – bei weitem nicht seine einzigen Medaillen. 2013 wurde er zu Deutschlands Behindertensportler des Jahres gewählt.

Ursprünglich aus Zwiesel kommend, spielt Schmidberger nun bei Borussia Düsseldorf. Seine sportliche Karriere ist sehr fordernd, kommen doch zu den üblichen Herausforderungen im Leistungssport gesundheitliche Abwägungen und Materialverschleiß am Rollstuhl hinzu. „Die gesetzliche Unfallversicherung hält mir komplett den Rücken frei“, sagt der Athlet. Er habe nie als Bittsteller auftreten oder um notwendige Sachen kämpfen müssen. „Der Reha-Manager unterstützt mich perfekt.“ Bei vielen Kollegen, deren Beeinträchtigung nicht auf einen versicherten Schulunfall zurückgeht, sei das zum Teil ganz anders. „Die haben es deutlich schwerer.“



Thomas Schmidberger

Schüler-Unfallversicherung in Kürze:

Versichert sind Kindergartenkinder, Kinder in Tagespflege, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in den jeweiligen Einrichtungen und auf den dazugehörigen Wegen. Der Versicherungsschutz gilt für alle Tätigkeiten innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Bildungseinrichtung, so auch bei Aktivitäten in den Pausen oder bei Ausflügen. Nicht versichert sind Tätigkeiten, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bildungseinrichtung durchgeführt

werden, etwa das Erledigen von Hausaufgaben zu Hause.

Finanziert wird die SUV durch Beiträge der Kommunen (für Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft) und den Freistaat Bayern (für Einrichtungen in freier Trägerschaft). Ansprechpartner sind analog dazu die KUVB und die Bayer. LUK. Enthalten sind umfangreiche Leistungen, die im Detail auf kuvb.de, Webcode 10 aufgeführt sind. Unter dem Webcode 482 finden Sie alle Details zum Versicherungsschutz im Rahmen der SUV.

Thomas Schmidberger war im Alter von vier Jahren auf dem Weg zum Kindergarten von einem Auto erfasst worden und erlitt eine schwere Schädigung des Rückenmarks, die zu einer Querschnittslähmung führte. Mit Unterstützung der KUVB / Bayer. LUK durchlief er erfolgreich die medizinische Rehabilitation, besuchte die wohnortnahe Grundschule und absolvierte nach dem Wechsel aufs Gymnasium das Abitur.

Vor allem in seiner Kindheit und Jugend hat es regen Kontakt zwischen dem Reha-Management und der Familie Schmidberger gegeben. „Für meine Eltern war der Unfall natürlich eine Katastrophe. Da war es eine große Erleichterung zu wissen, dass sie nicht allein durch diese Situation müssen und dass eine gute medizinische Versorgung gewährleistet ist.“ Vor allem während der Wachstumsphase besuchten die Reha-Manager der KUVB / Bayer. LUK die Familie regelmäßig, später je nach Bedarf. „Immer, wenn es etwas zu klären gab, haben wir gemeinsam gebraint und gute Lösungen gefunden. Inzwischen sind es eingespielte Abläufe, alles sehr unproblematisch und stressfrei.“ Zu den Leistungen

der KUVB / Bayer. LUK im sozialen Bereich zählen in diesem Fall die Zuschussung eines behindertengerechten Wohnungsausbaus und eines geeigneten Autos sowie die Übernahme von Kosten für sportliche Aktivitäten inklusive der Vereinsbeiträge.

Aktuell hofft Schmidberger auf ein Abflauen der Corona-Pandemie, denn er hat ein großes Ziel vor Augen: die Paralympics im Spätsommer dieses Jahres in Tokio. Sein Alltag wird vom Training bestimmt. Irgendwann soll aber auch ein Studium folgen.

Auch Hermann Felder hofft, bald wieder ohne pandemiebedingte Einschränkungen seinen Job ausüben zu können. „Ich freue mich sehr, dass ich noch einige Berufsjahre vor mir habe, bevor ich in Rente gehe, sagt der 58-Jährige. „Nur zu Hause sein, wäre jetzt noch nichts für mich. Auch wenn ich älter werde und die Fortbewegung dadurch anstrengender wird, mache ich meinen Job sehr gern.“

KUVB und Bayer. LUK werden Herrn Felder und Herrn Schmidberger dabei weiterhin professionell begleiten.

Autor: Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB

So entstand die Schülerunfallversicherung

Ein Urteil mit großer Wirkung

50 JAHRE

Schülerunfall-
versicherung

"Die im November 1946 geborene Klägerin (Maria F.) war Schülerin der Volksschule in W. Sie war unterentwickelt, von zarter Konstitution und hatte Schwierigkeiten im Turnunterricht ..."



Eine Schülerin erleidet im Sportunterricht einen Unfall. Weil es in den 1960er-Jahren noch keine Reha- und Entschädigungsleistungen für solche Fälle gibt, zieht sie vor Gericht. Nach siebenjährigem Rechtsstreit entscheidet schließlich der Bundesgerichtshof, dass die Schülerin aufgrund der Rechtslage zwar leer ausgeht – dass der Gesetzgeber hier generell aber nachbessern muss. Damit bringen die Schülerin und die Richter die Schüler-Unfallversicherung auf den Weg. Eine Würdigung.

„Die im November 1946 geborene Klägerin (Maria F.) war Schülerin der Volksschule in W. Sie war unterentwickelt, von zarter Konstitution und hatte Schwierigkeiten im Turnunterricht ...“ Diese beiden Sätze stehen am Anfang eines vor 54 Jahren ergangenen Urteils (III ZR 100/65) des III. Zivil-Senats des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. Januar 1967, mit dem dieser – man darf es wohl ohne Übertreibung so formulieren – den Grund-

stein für eine elementare sozialpolitische Entscheidung gelegt hat: Die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, Studierende an Hochschulen und Kinder in Kindergärten (kurz: Schüler-Unfallversicherung; SUV). Ein halbes Jahrhundert liegt mittlerweile hinter uns, in der diese wichtige soziale Errungenschaft unser Sozialversicherungssystem geprägt und maßgeblich

weiterentwickelt hat – Grund genug, sie auch hier einmal mehr in den Fokus zu nehmen.

Doch zunächst nochmal zurück zu der „zart konstituierten“ Schülerin Maria F. Der Vorfall als solcher, der damals den Rechtsstreit durch drei Instanzen bis zum BGH auslöste, liegt mittlerweile über 60 Jahre zurück: Am 10. Mai 1960 musste die 13-jährige Maria sich als Schülerin an einer Volksschule im Kreis Verden (Niedersachsen) im Turnunterricht an einer Sprossleiter hochhangeln und an der obersten Sprosse die Beine anziehen, um den Boden nicht mehr zu berühren und möglichst lange in dieser Position zu verharren – eine Übung, die sicher auch bei dem einen oder der anderen unserer geneigten Leserinnen und Leser düstere Erinnerungen an den

Schüler-Unfallversicherung in Bayern in Zahlen

Bei der KUVB und der Bayer. LUK bestehen 5,8 Millionen Versicherungsverhältnisse, davon rund 3 Mio. im Bereich der SUV. Im Jahr 2019 gab es **178.514** meldepflichtige Unfälle.

Meldepflichtig ist ein Unfall in der SUV, wenn er eine Leistungserbringung nach sich zieht.

selbst einmal erlebten Sportunterricht weckt. Maria erlitt jedenfalls bei diesem Experiment einen Bluterguss sowie einen Sehnenriss im rechten Arm. In der Folge bildete sich ein Hämatom unter dem rechten Arm und Maria musste in den sieben Wochen, die sie im Krankenhaus verbrachte, mehrmals hintereinander operiert werden; das rechte Schultergelenk blieb versteift. Eine Berufsausbildung konnte Maria nach ihrer Schulentlassung nicht aufnehmen.

Wenn man sich diesen Ablauf vergegenwärtigt, dann fällt einem spontan ein ganzer Strauß von Leistungen aus der Palette des umfassenden Aufgabenkatalogs eines dem SGB VII verpflichteten Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ein: Von gezielten und raschen Erste-Hilfe-Maßnahmen über fachmedizinische Versorgung durch geschulte D-Ärzte sowie geeignete Fachkliniken und anschließende bzw. möglichst frühzeitig einsetzende Reha-Maßnahmen bis hin zu (falls dann überhaupt noch erforderlichen) Teilhabeleistungen zur Erlangung eines geeigneten Ausbildungsplatzes und zur späteren Eingliederung in das Arbeitsleben. Etwaige – vermutlich eher zeitlich begrenzt – verbliebene Dauerschäden hätten mit einer Verletztenrente kompensiert oder mit einer Gesamtvergütung entschädigt werden können. Mögliche zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Schulträger oder die Turnlehrerin (die Maria F. nach deren damaligem Sachvortrag „trotz Kenntnis über ihre schwache Konstitution zu einem besonders langen Verweilen im Streckhang gezwungen hatte“) wären aufgrund des gesetzlichen Haftungsprivilegs durch die genannten Leistungen der zuständigen Unfallkasse abgelöst worden. Und schließlich sollen hier auch die vorrangigen Beratungsleis-

tungen der Prävention nicht unerwähnt bleiben, bei deren konsequenter Beachtung es gar nicht erst zu diesem tragischen Schulunfall gekommen wäre.

„Mit allen geeigneten Mitteln“ und „alles aus einer Hand“ – diese Leitprinzipien der UV-Träger waren im Schulleben der Nachkriegs-Generation in den frühen 60er Jahren noch gänzlich unbekannt. Und deshalb versuchte Maria damals auf dem Zivilrechtsweg, vom Land Niedersachsen einen angemessenen Schadensersatz oder zumindest eine Aufpfergungsentuschädigung zu erhalten. Letztere wurde ihr zwar in 2. Instanz mit einem Betrag von umgerechnet rund 1.500 Euro zugesprochen; der BGH sah hierfür jedoch mangels einer

„Sonderopfer-Rolle“ von Schulkindern keine Rechtsgrundlage und bestätigte damit das klageabweisende Urteil der Vorinstanz. Formulierungen der BGH-Richter wie „Schulzwang“, „ordnungsgemäß ausgeübte Schulsucht“ und „allgemeines Lebensrisiko, das beim Schulkind zu verbleiben hat“ waren dabei sicher kennzeichnend für den damals herrschenden Zeitgeist.

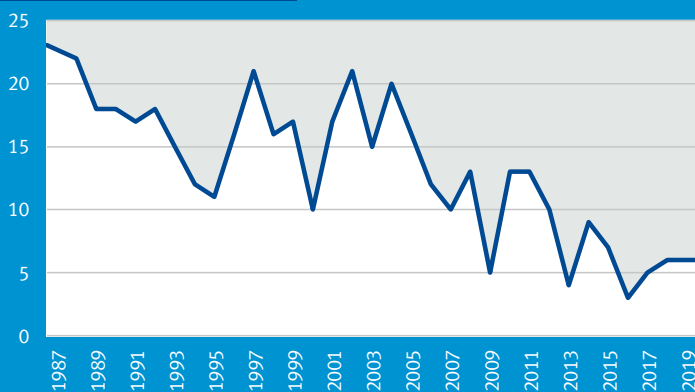
Maria F. ging also seinerzeit leer aus – ihr persönlich hat der fast sieben Jahre währende Rechtsstreit letztlich nichts gebracht. Aber für ihre „Nachwelt“ – sprich für etliche Millionen Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, für alle Studierenden an Hochschulen und für alle Kinder in Kindergärten – war dieses

160.879 meldepflichtige Unfälle in der jeweiligen Einrichtung	34.546 Kita/Kindertagespflege	
	10.416 Unterricht	
	55.290 Sport	27.358 Ballspiel 6.696 Turnen 3.019 Leichtathletik 18.217 Sonstiges
	32.667 Pause	
	27.960 Sonstiges	

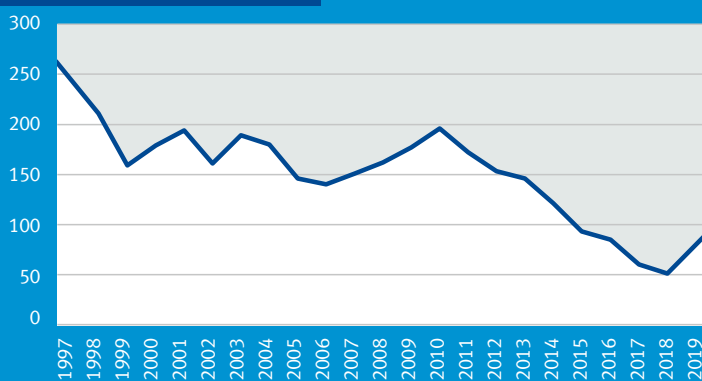
17.635 meldepflichtige Wegeunfälle	10.046 Straßenverkehr
	7.589 Kein Straßenverkehr

Sechs Schulwegunfälle hatten einen tödlichen Ausgang. Die Zahl der tödlichen Unfälle ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangen, wie die Grafik auf Seite 11 verdeutlicht – ein großer Erfolg der Präventionsarbeit. Ähnliches gilt für die Anzahl neuer Unfallrenten, was ein Zeichen für den Rückgang sehr schwerer Unfälle mit bleibenden Einschränkungen ist.

SUV: Tödliche Unfälle in Bayern



SUV: Neue Unfallrenten



96,2 Mio. Euro haben KUVB und Bayer. LUK 2019 im Bereich der Schüler-Unfallversicherung aufgewendet. Weitere Zahlen finden Sie in unserem Jahresbericht: kuvb.de © Webcode 102.

Quelle: Referat Statistik, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) / Jahresbericht KUVB / Bayer. LUK

Im Verlauf dieser 50 Jahre seit Einführung der Schüler-Unfallversicherung hatten sich die zuständigen Unfallkassen, aber auch die Sozialgerichtsbarkeit bis hin zum Bundessozialgericht (BSG) in einer Vielzahl von Fällen mit Grenzfragen des Versicherungsschutzes zu befassen. Die gesetzlichen Vorgaben konnten dabei nur sehr eingeschränkt einfache und klare Lösungen bieten, da der Gesetzgeber die Einfügung der Schüler-Unfallversicherung in das seinerzeit noch in der Reichsversicherungsordnung (RVO) – jetzt: Sozialgesetzbuch (SGB) VII – geregelte Recht der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Änderung beziehungsweise Ergänzung von nur wenigen Paragraphen vorgenommen hatte. So blieb es Verwaltung und Rechtsprechung überlassen, die zur Arbeitnehmer-Unfallversicherung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der RVO unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsprechung auch auf die Schüler, Studenten und Kindergartenkinder anzuwenden.

von ihr erkämpfte BGH-Urteil gleichwohl von elementarer Bedeutung. Die obersten Richter in Karlsruhe taten nämlich am 16. Januar 1967 genau das, was in einer gut funktionierenden Gewaltenteilung immer wieder mal auch die Aufgabe der höchstrichterlichen Judikatur ist: Dem Gesetzgeber aufzeigen, wo das System Lücken aufweist, die nur von der Legislative geschlossen werden können. Im Kern des BGH-Urteils von 1967 steht der vielzitierte und dadurch berühmt gewordene „Bandwurm-Satz“ mit nicht weniger als sieben (!) Kommas, wonach es (hier nun stark verkürzt) einem sozialen Rechtsstaat ansteht, den ihm anvertrauten Schulkindern nach Schulunfällen einen eigenen Anspruch auf öffentlich rechtliche Entschädigung zu gewähren.

Der Gesetzgeber hat diesen Handlungsauftrag des BGH umgehend aufgegriffen; das eingangs zitierte Gesetz vom 18. März 1971 trat bereits nach 14 Tagen zum 1. April in Kraft. Damit wurden vor jetzt 50 Jahren quasi „über Nacht“ rund 12 Millionen junge Menschen beitragsfrei in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen. Mittlerweile sind es aufgrund der Deutschen Einheit und der Ausweitung der Versicherungstatbestände (seit 1989: vorbereitende Maßnahmen wie Schulreifeuntersuchungen, Hochschuleingangstests; seit 1997: Mittagsbetreuung in Schulen, Besuch von Kindertageseinrichtungen; seit 2005: Kinder bei Betreuung in Tagespflege) rund 17 Millionen versicherte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung in den 50 Jahren ihres Bestehens zu einem wichtigen Markenzeichen in unserem Sozialversicherungssystem geworden ist. Es liegt in unser aller Interesse, junge Menschen umfassend abzusichern und insbesondere nach schweren Unfällen optimal zu versorgen sowie beruflich und sozial bestmöglich wiederinzugliedern. Wir alle können daher Maria F. und dem BGH sehr dankbar sein, dass sie hierfür damals den Grundstein gelegt haben.

Autor: Michael von Farkas, stv. Geschäftsführer der KUVB und Bayer. LUK

Prävention in Bildungseinrichtungen

Ihr Kind lernt sicher und gesund – wir kümmern uns darum

50 JAHRE
Schülerunfall-
versicherung



Foto: Halfpoint/AdobeStock

Nach § 14 Abs. 1 SGB VII müssen Unfallversicherungsträger „mit allen geeigneten Mitteln“ Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe sorgen. Aus diesem gesetzlichen Auftrag heraus bieten KUVB und Bayer. LUK ein breites Spektrum an Präventionsleistungen für Bildungseinrichtungen an. Ein Überblick.

Dass das Risiko gesunken ist, einen schweren Unfall in Schule, Hochschule oder Kita zu erleiden, liegt auch an der nachhaltigen Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger. Sie steht unter dem Leitsatz: Gute, gesunde Bedingungen schaffen für die Beschäftigten und die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bildungseinrichtungen.

Um das zu erreichen, werden regelmäßig Schulungen, Seminare sowie Unterrichts- und Arbeitshilfen entwickelt. Beispielhaft sind zwei Leuchtturmprojekte: In Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit zwei Forschungsinstituten des Spitzenver-

bandes DGUV sind eine MusterKita und ein ergonomisches Klassenzimmer entwickelt worden. Ziel beider Projekte war es, den Ist-Zustand zu bewerten, Maßnahmen zur Optimierung umzusetzen und deren Effekte im Hinblick auf Gesundheits- und Lernförderlichkeit zu beschreiben.

Im Fokus standen ergonomische Themen wie Akustik, Raumklima, Beleuchtung, Farbgestaltung und Mobiliar. Auch die Verbesserung der Luftqualität war bereits ein Thema. In einer Kita, einer Grundschule und einer Hauptschule wurden Messungen durchgeführt und parallel Beschäftigte und Kinder befragt. Anhand der Ergeb-

nisse wurden Räume umgestaltet und optimiert, um so eine wirksame Gesundheitsförderung für das pädagogische Personal und die Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Der entwickelte Standard kann jetzt von allen Bildungseinrichtungen als Orientierung und Referenz genutzt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Förderung der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr, denn gerade dort kommt es häufig zu schweren Unfällen. Die Unfallversicherungsträger setzen sich deshalb dafür ein, so früh wie möglich mit der Sensibilisierung für sicheres Verhalten im Straßenverkehr zu beginnen.

Grundlegend für die Präventionsarbeit in den Bildungseinrichtungen ist der Blick auf das gesamte System. Sicherheit und Gesundheit sollten jeden Tag selbstverständlich mitgedacht und gelebt werden und alle Akteure der jeweiligen Bildungseinrichtung mit einbeziehen. Zudem erfordert ganzheitliches Engagement

SiBe-Report


Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2021

Megatrend Radfahren – aber bitte mit Helm

Vieles spricht fürs Radfahren: Es trägt zur Fitness bei, in Zeiten von Corona ist die Ansteckungsgefahr auf dem Rad geringer als bei anderen Verkehrsmitteln. Nicht zuletzt wird die Umwelt von Schadstoffen entlastet. Doch ein wichtiger Punkt steht dem entgegen: das Unfallrisiko.

Während der Lockdown-Phasen waren insgesamt weniger Menschen unterwegs und es gab weniger Verkehrsunfälle mit Verletzten und Toten. Allerdings stieg die Anzahl der verunglückten Rad- und Pedelec-fahrenden – vor allem unter älteren Verkehrsteilnehmenden.

Wenn Sie selbst oder Ihre Kolleginnen und Kollegen für den Arbeitsweg das Rad oder ein Pedelec wählen, sollten Sie unbedingt einen passenden Schutzhelm tragen. Auf dem Betriebsgelände sollte dies ohnehin selbstverständlich sein.



VERKEHRSSICHERHEIT
So sitzt der Helm richtig

1 Helm gerade auf den Kopf setzen, sodass Stirn, Hinterkopf und Schläfen bedeckt sind.

2 Feststellung am Hinterkopf so weit drehen, dass der Helm fest anliegt, ohne zu drücken.

3 Die Gurte rechts und links so anpassen, dass sie um das Ohr herum ein Dreieck bilden.

4 Kinnriemen schließen, Zwei-Finger-Probe machen: Zwischen Kinn und Riemen sollten maximal zwei Finger passen.

5 Kopf in den Nacken legen: Wenn der Riemen eng anliegt, ohne am Kinn einzuschneiden, ist der Gurt richtig eingestellt.

NUR GUTE GRÜNDE FÜRS HELMTRAGEN

- Ein Helm kann dabei helfen, Kopfverletzungen mit schwerwiegenden Folgen zu verhindern.
- Die glatte Schale sorgt beim Sturz für ein Abgleiten über den Untergrund, das Hart-schäumpolster nimmt Aufprallenergie auf.
- Ein Helm kann die Sichtbarkeit verbessern. Zumindest dann, wenn er mit Rücklicht oder Reflektorstreifen versehen ist.
- Durch den Helm platt gedrückte Haare sehen immer noch besser aus als Schürfwunden und Narben nach einem Sturz.
- Erwachsene mit Helm geben ein gutes Vorbild ab und motivieren Kinder, ebenfalls einen Fahrradhelm zu tragen.

Quelle: Deutsche Verkehrssicherheitsrat

90% aller Hirnblutungen können laut einer Studie der Unfallforschung der Versicherer von 2014 bei einem Sturz über den Lenker und frontalem Kopfanprall durch einen Helm vermieden werden.

71,9% der Verletzungen schwer verunglückter Radfahrer betreffen den Kopf, zeigt eine Untersuchung der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie von 2016.

23% der deutschen Fahrradfahrer und -fahrerinnen trugen 2019 laut Bundesanstalt für Straßenwesen einen Schutzhelm.

UK BG

Noch mehr Informationen beinhaltet die DGUV Broschüre „PROF DEN RAD!“. Publikations.deu.de Webcode: 202097

Argumente und praktische Tipps auf einen Blick liefert ein Plakat der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Und falls jemand mit dem

„Helm ruiniert Frisur“-Argument kommt, kontern Sie einfach: „Durch den Helm platt gedrückte Haare sehen immer noch besser aus als Schürfwunden und Narben als Folgen eines Sturzes.“

Wettbewerb: Unterwegs – aber sicher!

Ob beim Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsplatz oder auf innerbetrieblichen Wegen: Immer wieder erleiden Beschäftigte Verkehrsunfälle.

Das Gleiche gilt für Kinder und Jugendliche auf ihren Wegen zu Kitas und Schulen. Vorbildliche Ideen für die Sicherheit auf diesen Wegen zeichnen der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR)

und der Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI) aus. Bei „Unterwegs – aber sicher!“ gibt es Geldpreise in Höhe von 3.000 Euro sowie Fahrsicherheitstrainings zu gewinnen. Die Wettbewerbsbedingungen nachlesen unter:

www.vdsi-unterwegs-aber-sicher.de

Übrigens: Wer regelmäßig Fahrrad fährt, ist im Durchschnitt einen Tag pro Jahr seltener krankgeschrieben.

Quelle: Juliane Kernen: „Mobilität und Gesundheit“, erschienen im Springer Spektrum Verlag, 2016

Ein interessanter Beitrag über das Radfahren und das Plakat „So sitzt der Helm richtig“ ist in der Online-Ausgabe 1/2021 des Magazins DGUV Arbeit & Gesundheit zu finden:

www.aug.dguv.de

Dauerbrenner Corona

Die Corona-Pandemie ist zum ständigen Begleiter geworden – und somit auch die Schutzmaßnahmen bei der Arbeit. Sicherheitsbeauftragte leisten einen entscheidenden Beitrag, wenn sie Kolleginnen und Kollegen aufmerksam und informiert halten.

Der SiBe-Report Ihres Unfallversicherungsträgers gibt praktische Tipps und zeigt, welche kostenlosen Medien der gesetzlichen Unfallversicherung Sie nutzen können.

Checken Sie's: Fake oder FFP2-konform?

FFP2-Masken haben sich als wirksamer Schutz gegen die Verbreitung von Viren in der Corona-Pandemie erwiesen. Aufgrund der großen Nachfrage tauchen auch gefälschte oder mangelhafte Lieferungen auf. Wenn Sie Masken an Ihre Kolleginnen und Kollegen verteilen, können Sie anhand einiger Merkmale

prüfen, ob es sich um ein „Fake“, also eine Fälschung, oder um zertifizierte Masken handelt.

Übrigens sind auch einige mit dem Standard FFP2 vergleichbare Masken nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung zulässig. Eine Übersicht finden Sie hier:

► www.bmas.de © SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung" im Anhang „Einsetzbare Atemschutzmasken“

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat das Wichtigste in fünf Punkten auf einem Plakat zusammengefasst, zu finden unter:

► www.dguv.de © Webcode dp1318343 oder p021644.

1 CE-KENNZEICHNUNG. immer gefolgt von 4-stelliger Kennzahl für die überwachende Prüfstelle (0121 = IFA); Ist die Prüfstelle für Atemschutz zugelassen?

2 CHECK online: PRÜFSTELLE korrekt?

3 KLASSE: FFP1, FFP2 oder FFP3, gefolgt von einer Leerstelle; Zusatz (verpflichtend): NR = nur für eine Schicht; R = wiederverwendbar; Zusatz (optional): D (für hohes Staubaufkommen geeignet)

4 Nummer und Jahr der Veröffentlichung der **EUROPÄISCHEN PRÜFNORM**

5 FIRMNENNAME oder anderer Hinweis auf Hersteller; **PRODUKTNAME**

Sind diese **5** Kriterien **NICHT** erfüllt, handelt es sich **NICHT** um eine normkonform geprüfte Atemschutzmaske vom FFP-Typ.

Drei Fragen an Marcus Hussing

Marcus Hussing ist Jurist bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Wann müssen Beschäftigte Masken tragen?

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen die Gesundheit ihrer Beschäftigten schützen. Während der Corona-Pandemie kann das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken notwendig sein. Das ergibt sich aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes. Die Beschäftigten haben die Pflicht, diese Masken zu verwenden.



Was gilt, wenn jemand nicht mitzieht?

Maske tragen, Abstand halten, Hände waschen, Lüften – diese Maßnahmen erfordern ein hohes Sicherheitsbewusstsein. Beschäftigte haben die Pflicht, ihre Arbeitsleistung zu erbringen und dabei sich selbst und andere zu schützen. Zum Beispiel vom Tragen einer Maske kann man sich nur unter engen Voraussetzungen befreien lassen – und selbst dann hat man keinen Freifahrtschein. Wer sich nachdrücklich ohne anerkannten Grund weigert, kann abgemahnt, dem kann sogar gekündigt werden. Das haben inzwischen auch einige Gerichtsurteile bestätigt.

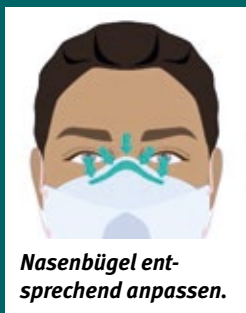
Muss das Maskentragen erklärt und gezeigt werden?

Ja, durch die Unterweisung und offene Gespräche rund um Corona-Schutzmaßnahmen lassen sich nicht nur Fehler zum Beispiel beim Umgang mit den Masken vermeiden, sondern auch Fragen, mögliche Sorgen und Bedenken im Dialog aufgreifen. Gegebenenfalls finden sich Regelungen für Personen oder Gruppen, die sich durch einzelne Maßnahmen besonders belastet fühlen.

„Viele Sicherheitsbeauftragte, die in ihrem Bereich darauf achten, dass Masken getragen werden, wissen: Masken sind Konfliktstoff.“

FFP2-Masken auf der Arbeit

Nur wenn die Atemschutzmasken des Typs FFP2 korrekt benutzt werden, können sie tatsächlich schützen. Bis zu acht Stunden – mit Unterbrechungen – kann eine Maske im Einsatz sein. Waschen oder ähnliche Tipps für die Wiederaufbereitung garantieren nicht mehr die volle Schutzwirkung. Also ab in den Müll mit getragenen Masken! Achten Sie als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter darauf, dass Masken immer in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.



Tipp: Auch ein Kurzvideo des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) zeigt, wie Atemschutzmasken des Typs FFP2 tatsächlich ihre Schutzwirkung entfalten:

📍 www.dguv.de/de/mediocenter/film-center/gesundheit/masken/index.jsp

Quelle: www.vergleich.org/ffp2-10er-pack/#FFP2_Masken_So_traegt_man_sie_richtig

Mit einer App gegen dicke Luft

Wer mit mehreren Menschen im gleichen Raum arbeitet, kennt Diskussionen ums Lüften. In solchen Fällen helfen Fakten, wie sie das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und die Unfallkasse Hessen mit einer kostenlosen App liefern. Damit können Sie für einen



Raum errechnen, wie häufig das Lüften aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Je nachdem, wie viele Menschen sich darin wie lange aufhalten, gibt ein Timer Signal, wenn es wieder Zeit zum Lüften ist. Und falls es doch zu einer Diskussion kommt: Die App liefert alle

Argumente mit, warum Lüften – gerade in Zeiten von Corona – so wichtig ist.

Die App herunterladen

Scannen Sie den QR-Code, um zur CO₂-App bei Google Play (für Android-Geräte) oder im App Store (für iOS) zu gelangen.





Foto: Gordenkoff/AdobeStock

Wie wirksam sind Sie?

Aktuell läuft eine Online-Umfrage für Sicherheitsbeauftragte. Machen Sie mit!

Sicherheitsbeauftragte sind so wichtig für die betriebliche Sicherheit und Gesundheit. Das haben Sie bestimmt schon öfter gehört und gelesen. Aber was können Sie tatsächlich in Ihrem Bereich verbessern? Wie wurden Sie dafür qualifiziert und welche Unterstützung und Angebote der Unfallversicherungsträger wären hilfreich, um Ihr Amt wirksam auszuüben? Oder ist alles in

besten Ordnung? Diese und weitere Fragen stellt Ihnen die gesetzliche Unfallversicherung, um die Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten in Betrieben und Einrichtungen zu verbessern. Teilen Sie Ihre Erfahrungen, indem Sie den Online-Fragebogen ausfüllen! Die Befragung erfolgt anonym und nimmt

nur wenige Minuten in Anspruch. Der SiBe-Report wird Sie über die Ergebnisse und weiteren Schritte auf dem Laufenden halten.

Die Umfrage ist bis zum 30.4.2021 geöffnet und zu finden unter:

• bit.ly/sibeumfrage

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2021

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• Presse@kuvb.de

Brandgefährlicher Abfall

Wer mit einem Entsorgungsfahrzeug Müll sammelt, muss auf leicht entzündlichen Abfall achten. Fast täglich entzündet sich in Deutschland Müllfracht. Der Grund: In Betrieben und Privathaushalten wird brandgefährliches Gut achtlos weggeworfen. Besonders gefährlich sind Lithium-Ionen-Akkus.

Müll entzündet sich nur dann, wenn etwas hineingeraten ist, was dort nicht hingehört:

- in den kalten Jahreszeiten heiße Asche vom Kaminofen
- in der Grillsaison nicht ausgekühlte Kohle
- bei Sonneneinstrahlung leicht entzündliches Material wie zusammengeknüllte Putztücher
- Spraydosen
- Batterien, vor allem Lithium-Ionen-Akkus

Da Lithium-Ionen-Akkus mittlerweile in vielen Geräten wie Werkzeugen oder Computern verbaut werden, landen sie zunehmend im Restmüll, statt sachgerecht entsorgt zu werden. Eine leichte Beschädigung oder Kontakt zu Metall in der Mülltonne kann bereits zu einem Kurzschluss und einer Entzündung führen. Kritisch: Ein brennender Lithium-Ionen-Akku kann nicht mehr gelöscht werden. Es entstehen ätzende und giftige Dämpfe. Bricht so ein Brand in einem Müllsammelfahrzeug aus, gilt es für die Besatzung, besonnen zu handeln. Das Fahrzeug muss auf einer freien Fläche abgestellt und fachgerecht gelöscht werden.

Sorgen Sie in Ihrem Betrieb und zu Hause dafür, dass Akkus ausschließlich über die Sammelstellen im Handel oder auf dem örtlichen Wertstoffhof entsorgt werden. Und: Kleben Sie am besten vorher die Pole ab! Dann wird in der Regel nichts passieren.

für Sicherheit und Gesundheit die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren. So bestehen zum Beispiel Netzwerke mit den Familien-, Schul- und Verkehrsministerien auf Länderebene und der Kultusministerkonferenz auf Bundesebene.

Ein gutes Beispiel dafür, dass die Präventionsarbeit auf aktuelle Situationen reagiert, sind Hilfestellungen im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung. Unfallkassen und DGUV haben den Schutzstandard Schule herausgebracht, der den Schulen sichere und praktische Handlungsempfehlungen gibt, um mit gezielten Maßnahmen die Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus zu senken. Den Schutzstandard und weitere aktuelle Informationen zur Pandemieprävention finden Sie unter [kuvb.de](https://www.kuvb.de) Webcode 834.

Ein spezieller Problemfall hierbei ist der Sportunterricht. Sportliche Aktivität hat gerade in Zeit der pandemiebedingten Einschränkungen eine übergeordnete Bedeutung für die körperliche und seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Die digital bereitgestellte Handreichung „Bewegung, Spiel und Sport unter COVID-19 Bedingungen: Ein Leitfaden für Schulleitungen und Lehrkräfte“ gibt hierzu eine Hilfestellung für verantwortliche Personen im Schulbereich. Es finden sich Empfehlungen und Tipps, wie auch unter den Erfordernissen und den generellen Vorgaben zum Infektionsschutz sowohl gesundheitsförderliche Bewegungsangebote als auch Inhalte des Sportunterrichts mit der gebotenen Sorgfalt verantwortungsbewusst umgesetzt werden könnten.

Die unter Federführung der KUVB / Bayer. LUK entwickelte Broschüre ist der bundesweit erste veröffentlichte,

konzeptionelle Vorschlag, der versucht, den Anforderungen des Infektionsschutzes, aber vor allem auch der Bedeutung sportlicher Aktivität in der Schule gerecht zu werden. Neben vielen organisatorischen Tipps und Hilfestellungen, aber auch Informationen etwa zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei Sport- und Bewegungsangeboten im Distanzunterricht erhalten Schulleitungen und Lehrkräfte



viele anschauliche Beispiele für die tägliche Umsetzung in der Praxis auch bei ggf. dynamischem Infektionsgeschehen vor Ort. Den Leitfaden gibt es nur online und nicht in gedruckter Form, um auf die sich schnell wandelnden Rahmenbedingungen zügig reagieren zu können. Download unter [kuvb.de](https://www.kuvb.de) Webcode 834.

Autor: DGUV / Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB

Übersicht: Wichtige Präventionsprojekte im Bereich der Schüler-Unfallversicherung

Aufgaben der Prävention sind neben Aufsicht und Beratung insbesondere Forschung und Qualifizierung. Beispielhaft folgen einige Projekte aus der jüngeren Vergangenheit:

- Schutzstandards zur Prävention von SARS-CoV-2-Infektionen und ergänzende Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung in Kindertagesbetreuung, Schulen und Hochschulen
- Internetportal www.sichere-schule.de
- Projekt ErgoKita und das Muster-Klassenzimmer
- Schulsportinitiative „SuGis – Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport“
- Forschungsvorhaben „Studienbedingungen und (psychische) Gesundheit Studierender: Weiterentwicklung und Erprobung des Bielefelder Fragebogens zu Studienbedingungen als Instrument für die psychische Gefährdungsbeurteilung Studierender und Aufbau einer Hochschuldatenbank“
- Unterstützungsangebote zur Gewaltprävention und zum Konfliktmanagement
- Verkehrssicherheitsarbeit für die verschiedenen Bildungseinrichtungen
- Präventionsprogramm Jugend will sich-er-leben (JWSL) für Auszubildende
- Mediale Angebote für die Gestaltung von Unterrichtseinheiten zu Sicherheit und Gesundheit, zum Beispiel das Portal „Lernen und Gesundheit“ sowie die Zeitschriften „Kinder Kinder“ und „pluspunkt“ sowie dessen bayerische Beilage „weiß-blauer pluspunkt“

Prävention in der Schulpraxis

Unterstützung holen und Know-how nutzen

50 JAHRE

Schülerunfallversicherung

In der vorangegangenen Ausgabe dieses Magazins haben wir Zusammenhänge zwischen dem „inneren“ und dem „äußeren“ Schulbereich dargestellt und die jeweiligen Zuständigkeiten für Sicherheit und Gesundheit beschrieben (herunterladbar auf [kuvb.de](https://www.kuvb.de) Webcode 120). Nun soll erläutert werden, wer Schul-sachkostenträger (SKT) hierbei unterstützt.

Ausgangslage

Die Verantwortlichen (z. B. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) können die im vorhergehenden Artikel genannten Aufgaben an Leitungen übertragen. Adressaten wären hierbei Leitungen von Fachabteilungen oder Referaten (Gebäudemanagement, Schulverwaltungsamt etc.).

Oft ist Verantwortlichen nicht bewusst, wie komplex diese Unternehmerpflichten sind. Eine gute innerbetriebliche Sicherheitsorganisation mit klarer Aufgabenbeschreibung und schriftlicher Übertragung von Aufgaben oder Unternehmerpflichten ist notwendig. Die Organisationsstruktur sowie der Aufgabenbereich und die Kompetenzen sollten eindeutig und schriftlich festgelegt sein. Hierzu eignen sich unter anderem Organigramme, Stellenbeschreibungen und Budgetverantwortung. Unterstützen können zudem die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und die Sicherheitsbeauftragten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Akteuren beim Schulsachkostenträger und Schulleitungen ist ebenfalls notwendig.

Aufgaben der Schulleitungen

Die Schulleitungen vertreten das Kultusministerium als Unternehmer im „inneren Schulbereich“; sie sind verpflichtet, dem SKT u. a. Defizite

und Mängel anzuzeigen und haben auf deren Beseitigung hinzuwirken. Sie üben zudem das Hausrecht aus, nehmen somit auch Aufgaben des SKT im laufenden Betrieb wahr und sind weisungsbefugt gegenüber dem Personal der technischen Hausverwaltung sowie der beim SKT beschäftigten Reinigungskräfte.

Die Schulleitungen sind zudem zuständig für die Erstellung des schulspezifischen Sicherheitskonzeptes (z. B. Verhalten im Brand-, Not- und Amok-Fall) – dies muss ebenso in enger Abstimmung mit dem SKT erfolgen. Sie müssen aus dem Kreis der Lehrkräfte eine Person als Sicherheitsbeauftragte für den „inneren Schulbereich“ bestellen. Auch Sicherheitsbeauftragte im „inneren Schulbereich“ sollen auf Mängel hinweisen und die Schulleitungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen. Hier empfiehlt sich eine enge Kommunikation und Kooperation der Sicherheitsbeauftragten für den inneren und äußeren Schulbereich.

Sollten auf Basis der Artikel 3 und 14 im Schulfinanzierungsgesetz Aufgaben, für die formal der SKT zuständig ist, auf die Schulleitung übertragen werden (z. B. Beschaffung von Erste-Hilfe-Materialien, Entsorgung von Chemikalien, Sofortmaßnahmen im Notfall), so sind eine klare Abstimmung im Vorfeld und ein ausreichendes

des Budget für die Aufgaben notwendig.

Beispiele – hierauf können Schulleitungen hinweisen:

- Bauliche Mängel, z. B. Fenster, die sich nicht öffnen lassen;
- Mängel an der Einrichtung, z. B. fehlende Schutzeinrichtungen an Maschinen;
- Fehlende Ausstattung, z. B. fehlende Lagermöglichkeiten für Gefahrstoffe im naturwissenschaftlichen Unterricht;
- unsichere Außenanlagen, Verkehrswege, Schulhöfe, Spielplatzgeräte;
- beschädigte Verglasungen, fehlende Sicherheitseinrichtungen bzw. Defekte an Maschinen, fehlende Rutschhindernisse bei Treppengeländern oder Umwehrungen, fehlende bzw. unregelmäßig durchgeführte Prüfungen von prüfpflichtigen Einrichtungen (z. B. Elektrogeräte, Lüftungsanlagen im naturwissenschaftlichen Unterrichtsraum), rutschige Bodenbeläge, fehlende bzw. unvollständige Erste-Hilfe-Ausstattungen etc..

Bei Gefahr in Verzug muss die Schulleitung sofort handeln und bei Bedarf





Foto: Christian Schwier/AdobeStock

direkt Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit (z. B. die Sperrung eines Raums) veranlassen. In diesem Fall informiert die Schulleitung den SKT umgehend über die getroffene Maßnahme. Beide Parteien treffen sich zeitnah an einem „runden Tisch“, um zu klären, wie die gefährliche Situation umgehend beseitigt werden kann, damit die gesperrten Räumlichkeiten schnellstmöglich wieder zur Verfügung stehen.

Sicherheitsbeauftragte im „äußeren Schulbereich“

Die direkten Ansprechpersonen beim SKT für den „äußeren Schulbereich“ sind in der Regel die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister. Diese sind zumeist, wegen ihrer Sach- bzw. Fachkenntnisse und deren Präsenz vor Ort, auch gleichzeitig Sicherheitsbeauftragte für den „äußeren Schulbereich“. Deren Bestellung ist Pflicht (siehe § 20 DGUV Vorschrift 1) und sollte schriftlich erfolgen. Die Schulleitung ist hiervon zu benachrichtigen, um die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen zu gewährleisten. Sicherheitsbeauftragte haben keine Unternehmerfunktion und keine eigenständige Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit: Sie haben eine beratende, unterstützende

Funktion, machen auf Mängel aufmerksam und machen Vorschläge zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit. Die Sicherheitsbeauftragten sind das Bindeglied zur Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die KUVB / Bayer. LUK bieten kostenlos Seminare zu deren Qualifikation an. Seminartermine finden Sie auf kuvb.de (Webcode 105).

Sicherheitstechnische Betreuung

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische- bzw. betriebsärztliche Betreuung wird durch die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sichergestellt. Diese unterstützen den SKT bei allen Fragestellungen zur Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten (Arbeitssicherheitsgesetz (§ 2 u. 5 ASiG)).

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) beraten und unterstützen die Verantwortlichen beim SKT zu allen Fragestellungen zur Sicherheit und Gesundheit im „äußeren Schulbereich“, insbesondere bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung von Schutzmaßnahmen. Die Sifa verfügt über eine umfangreiche Ausbildung zur Systematik

im Arbeitsschutz sowie Fachwissen zu vielen Themen im Bereich Sicherheit und Gesundheit. Je nach Größe der Kommune und Anzahl der beschäftigten Personen kann diese Funktion von internen Beschäftigten oder einem beauftragten externen Dienstleister wahrgenommen werden. Den Fachkräften für Arbeitssicherheit kommt nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) eine unterstützende und beratende Funktion zu. Auch wenn für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Grundbetreuung keine Einsatzzeiten vorgesehen sind, kann die Sifa im Rahmen der schulspezifisch zu ermittelnden „betriebsspezifischen Betreuung“ (siehe DGUV Vorschrift 2) beraten. Die Themen der Sifa-Beratung können sein:

- Sicherheitstechnische Überprüfung von Betriebsanlagen, technischen Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren – vor allem vor deren Einführung
- Regelmäßige Begehung der Schule bzw. Arbeitsstätte und der zugehörigen Arbeitsplätze;
- Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschlag von Maßnahmen zur Abhilfe;
- Beratung aller Beteiligten bei der Planung von Neu- oder Umbauten;
- Für Beschäftigte des SKT (z.B. Schulhausmeister): Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsabläufe, der Arbeitsumgebung sowie Fragen zur Ergonomie;
- Unterstützung bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen sowie der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und bei Unterweisungen der Beschäftigten;
- Untersuchung von Arbeitsunfällen und Ableitung von Schutzmaßnahmen;
- Auswahl von sicheren Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen;

- Mitwirken bei der Auswahl und Erprobung von Persönlicher Schutzausrüstung;
- Mitwirkung bei der Schulung von Sicherheitsbeauftragten für den „äußeren Schulbereich“.

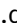
Die notwendigen Einsatzzeiten und ggf. zusätzliche Zeitkontingente (z. B. bei Bauvorhaben oder aufwendigen Gebäudesanierungen) sind vom SKT in Abstimmung mit der Sifa zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen. „Abnahmen“ oder die Erstellung oder Bewertung von „Gutachten“ (wie im Baurecht üblich und oft gefordert) führen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht durch. Diese sind auch nicht in den Einsatzzeiten der Grundbetreuung enthalten.

Arbeitsmedizinische bzw. betriebsärztliche Betreuung

Auch hier erhalten SKT und ihre Beschäftigten Beratung und Unterstützung bei der Ermittlung der Gefährdungen an ihren Arbeitsplätzen. Schwerpunkte sind:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge (z. B. Lärm)
- Infektions-/Hautschutz (z. B. Covid-19, Hygiene/Hautpflege)

- Arbeitsergonomie/Auswahl von Persönlicher Schutzausrüstung und Hilfsmitteln
- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Die Mitgliedskommunen der KUVB können sowohl die arbeitsmedizinische als auch die sicherheitstechnische Betreuung für den „äußeren Schulbereich“ über den Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) der KUVB wahrnehmen. Mehr dazu unter [kuvb.de](https://www.kuvb.de)  Webcode 14.

Welche Rolle spielt die KUVB / Bayer. LUK?

Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Wesentlichen im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) festgelegt und umfassen insbesondere die Prävention von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Im Rahmen von Beratungen, Überwachungen und Besichtigungen in Schulen werden schwerpunktmäßig sicherheitsrelevante Themen und Schutzmaßnahmen besprochen – letztere können bei Bedarf auch angeordnet werden. Bei speziellen Themen und Fragestellungen beraten

und unterstützen die Aufsichtspersonen der KUVB / Bayer. LUK die Verantwortlichen und die Planenden gerne. „Abnahmen“ oder die Erstellung bzw. Bewertung von „Gutachten“ führen die Aufsichtspersonen nicht durch.

Fazit

Eine gute Sicherheitsorganisation mit klarer Festsetzung von Aufgaben und Kompetenzen bildet den Rahmen, um die Sicherheit und Gesundheit aller Nutzer und Beschäftigten im Schulgebäude und in schulischen Anlagen zu gewährleisten. Ideal ist auch ein regelmäßiger Erfahrung- und Informationsaustausch zwischen SKT und Schulleitungen. Unternehmerinnen und Unternehmer im „äußeren Schulbereich“ sind nicht allein: Es gilt, die Kompetenz von Schulleitungen, Sicherheitsbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzten zu nutzen. Lassen Sie sich bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben zielorientiert und bedarfsgerecht beraten und unterstützen. Die vielfältigen zur Verfügung stehenden Medien, Arbeits- und Praxishilfen sowie die Seminarangebote sind eine wertvolle Hilfe und sorgen für ein optimales, gutes, gesundes Lern- und Arbeitsumfeld in der Schule sowie für ein hohes Maß an Prävention und Rechtssicherheit.

Eine Auswahl an Medienangeboten und Arbeitshilfen zur Organisation und Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen im Schulbereich finden Sie über folgenden Kurzlink:

 <http://bit.ly/praxispraevention>

*Autor: Holger Baumann,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*



Foto: polilla/AdobeStock

Betroffenen schnell helfen

Erstbetreuung und Nachsorge nach Überfällen in Sparkassen



Foto: Gina Sanders/AdobeStock

Beschäftigte von Sparkassen können jederzeit Betroffene eines Banküberfalls werden, obwohl in den vergangenen Jahrzehnten die Schutzvorkehrungen gestiegen sind. Dadurch ging auch die Zahl der Überfälle zurück. Doch unabhängig von der Zahl: Jeder Banküberfall ist für die Betroffenen eine enorme Belastung.

Die KUVB begann daher im Jahre 2005 das Projekt „Erstbetreuung nach Überfall“ mit dem Ziel, Sparkassen bei der Ausbildung von Erstbetreuerinnen und Erstbetreuern zu unterstützen. Diese sollen direkt am Überfalltag und vor Ort betroffenen Beschäftigten kollegiale Hilfe anbieten, um die psychische Belastung zu mildern. Die Erfahrungen aus dem Projekt und den Seminaren „Erstbetreuung nach Überfall“, die die KUVB seit rund dreizehn Jahren durchführt, gingen in die neu überarbeitete Broschüre „Erstbetreuung und Nachsorge nach Überfällen in Sparkassen“

und den dazugehörigen Flyer ein. Die Broschüre richtet sich an die Sparkassenleitung und an die Erstbetreuerinnen und Erstbetreuer. Die Verantwortung der Leitung liegt in der Organisation der Erstbetreuung und der Nachsorge nach Überfällen, während die Erstbetreuerinnen und der Erstbetreuer im Rahmen eines Gesamtkonzeptes Aufgaben in der Erstbetreuung vor Ort wahrnehmen sollen.

Der Flyer dient zur Kurzinformation für die Sparkassenleitung und für Betroffene. Er zeigt auf, welche Schritte von der Sparkasse nach einem Überfall einzuleiten sind und wie die KUVB die

Sparkassenleitung dabei unterstützt. Gleichzeitig wendet sich der Flyer auch an Überfallbetroffene und gibt Hinweise, welche Symptome nach einem Überfall auftreten können und wie Betroffene in ihrem Interesse handeln sollen.

Wesentliche Inhalte der Broschüre sind:

Auswirkungen von Banküberfällen

Ein Banküberfall erfüllt die Kriterien einer traumatischen Erfahrung und wird bei den betroffenen Beschäftigten in der Regel als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt, was ihnen eine breite Palette an Reha- und Entschädigungsleistungen eröffnet. Um die Reaktionen von Menschen bei traumatischen Ereignissen verständlich zu machen, werden in diesem Kapitel wichtige Grundkenntnisse über mögliche

Auswirkungen traumatischer Erfahrungen und über den sinnvollen Umgang mit betroffenen Personen vermittelt.

Unternehmer-Verantwortung

Die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat großen Einfluss auf das Betriebsklima und die Leistungsfähigkeit in der Sparkasse. Als Unternehmerin oder Unternehmer muss man technische, organisatorische und personelle Voraussetzungen schaffen, die einen gefahrenlosen Arbeitsablauf ermöglichen. Die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkassen liegt bei der Unternehmerin/dem Unternehmer.

Bewältigung von Überfällen

Nach Banküberfällen benötigen die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Höchstmaß an Unterstützung, sodass sie schnellstmöglich das Gefühl von Sicherheit und Handlungsfähigkeit

wiedergewinnen können. Dieses Wiedererlangen von Kontrolle ist eine wichtige Voraussetzung zur Verarbeitung der traumatischen Erfahrung. Eine gezielte Vorbereitung und Thematisierung eines möglichen Überfalls, der trotz aller technischen Sicherheitsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Sparkassenleitung. Sinnvoll und notwendig ist die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur bestmöglichen Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einen Überfall erlebt haben. In diesem Konzept unentbehrlich sind sowohl die Erstbetreuung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eigenes Personal (Erstbetreuer) der Sparkasse als auch Vorbereitungen, die eine evtl. notwendige weitere psychotherapeutische Versorgung über den Tag des Überfalls hinaus gewährleisten.

Konzept der Erstbetreuung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sparkassen, die einen Überfall erleben, geraten hierdurch häufig in

psychische Not. Erstbetreuerinnen und Erstbetreuer können gerade in solchen Situationen eine erste Hilfe und Unterstützung anbieten, und so dazu beitragen, dass die Betroffenen ihr Gefühl der Hilflosigkeit, Angst und Entsetzen schnell abbauen können. Durch diese Erstbetreuung verringert sich die akute psychische Belastung, und bei den Betroffenen wird dem Gefühl des Sicherheitsverlusts entgegengewirkt.

Weiterführende professionelle Nachsorge

Während in den ersten Tagen nach einem Überfall der Bedarf an Unterstützung groß ist, nimmt dieser in der Folge meistens kontinuierlich ab. Trotzdem sollten Angebote bis zu sechs Wochen nach dem Ereignis aufrechterhalten werden. In diesem Zeitraum muss eine psychologische Fachkraft direkt kontaktiert werden können, die evtl. notwendige weitere Behandlungsschritte einleitet.

Akute und Posttraumatische Belastungsstörung

Die Akute Belastungsstörung (ABS) kann im Zeitraum von zwei Tagen bis vier Wochen nach einem traumatischen Ereignis auftreten. In der Regel erholt sich das Gehirn nach vier bis sechs Wochen vollständig. Hier ist ausschlaggebend, dass die Betroffenen möglichst wenig zusätzlichen Stress und möglichst viel Unterstützung in jeder erdenklichen Weise erhalten. Wenn die Belastungsstörung länger als einen Monat andauert, spricht man von einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS oder PTB).

*Autorin: Susanne Johannknecht,
Geschäftsbereich Prävention
der KUVB*

Bestellen und Herunterladen

Die hier aufgeführten Informationen und Materialien richten sich an Erstbetreuerinnen und Erstbetreuer, die bereits an einer Schulung der KUVB teilgenommen haben.

Sie können die Informationsschrift und den Flyer entweder in gedruckter Form bestellen (👉 medienversand@kuvb.de) oder als PDF-Datei herunterladen auf kuvb.de © Webcode 243.



Das müssen Unternehmensleitungen beachten

Wegweisend: die Unterweisung



Sichere und gesunde Arbeit wird realisiert durch die drei Themenbereiche Technik, Organisation und Personal. Während die Bereiche Technik und Organisation maßgeblich auf die Verhältnisse im Betrieb abzielen, geht es beim Bereich Personal insbesondere um das Verhalten der Beschäftigten und wie man dieses positiv hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beeinflussen kann (Verhältnis- und Verhaltensprävention).

Der wichtigste Punkt hierbei ist die Unterweisung. Diese ist eine Unternehmerpflicht, festgelegt z. B. im Arbeitsschutzgesetz, der Betriebs-sicherheitsverordnung oder auch der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Individuelles Fehlverhalten von Beschäftigten ist nach wie vor einer der Hauptgründe für schwere Unfälle bei der Arbeit.

Dabei spielen sowohl bewusste Übertretungen eine große Rolle (z. B. aufgrund von Leichtfertigkeit oder Bequemlichkeit) als auch Handlungen aufgrund von äußerem Druck (z. B. Termindruck). Aussagen wie „Was soll schon passieren?“, „Ich wollte doch nur kurz“ oder auch „Es war wirklich dringend“ sind Sätze, die der Präventionsdienst bei Unfalluntersuchungen immer wieder hört.

**Mindestens
einmal
jährlich**

Unterweisungen müssen in folgenden Fällen erfolgen:

- vor der Aufnahme einer Tätigkeit,
- bei der Zuweisung einer anderen Tätigkeit,
- bei Veränderungen im Aufgabenbereich,
- bei Veränderungen in den Arbeitsabläufen,
- bei der Einführung neuer Arbeitsmittel, neuer Technologien oder neuer Arbeitsstoffe,

- bei neuen Erkenntnissen nach der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung,
- evtl. aufgrund der Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen,
- evtl. nach Unfällen, Beinaheunfällen und sonstigen Schadensereignissen.

Darüber hinaus muss die Unterweisung regelmäßig mindestens einmal jährlich durchgeführt und dokumentiert werden. Muster für Unterweisungsdokumentationen finden Sie z. B. auf Seite 27 der DGUV-Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“. Auch die Unterweisungsinhalte und die unterwiesenen Themengebiete sind ausführlich festzuhalten, eventuell muss ein Beiblatt hinzugefügt werden. Die Pflicht zur Unterweisung gilt für alle Beschäftigten in allen Betriebsarten.

Im Rahmen der Unterweisung gibt der Unternehmer den Versicherten konkrete, auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogene Informationen und Anweisungen, die Unterweisungsinhalte sind daher mindestens:



- die konkreten, arbeitsplatz- und arbeitsaufgabenbezogenen Gefährdungen,
- die dagegen getroffenen und zu beachtenden Schutzmaßnahmen,
- die vorgesehenen sicherheits- und gesundheitsgerechten Handlungsweisen (das Verhalten),
- die Notfallmaßnahmen,
- die einschlägigen Inhalte der Vorschriften und Regeln.

Hierbei ist es keinesfalls ausreichend, die Beschäftigten „zu unterhalten“, nur um formell seiner Pflicht nachgekommen zu sein, denn mit ihrer Unterschrift bestätigen die Unterwiesenen auch, die Inhalte verstanden zu haben. Eine direkte Rückkopplung, sei es in Form eines Lehrgesprächs oder in Form von Verständnisfragen etc. ist daher notwendig. Auch der tägliche Betrieb kann und soll Verständniskontrolle sein, indem der oder die Unterweisende Beschäftigte bei beobachtetem Fehlverhalten direkt anspricht. Eine Verständniskontrolle kann insbesondere notwendig sein bei Beschäftigten mit schlechten Deutschkenntnissen oder mit Einschränkungen.

Praxistipps

- Wenn externer Sachverstand hinzugezogen werden soll, so bietet sich interkommunale Zusammenarbeit an, denn die Inhalte sind in den meisten Kommunen gleich.
- Statt einer langen Unterweisung bietet sich die Durchführung mehrerer kleiner Unterweisungen mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen im Verlauf des Jahres an.

Wer unterweist?

Unterweisen kann nur, wer auch Weisungsbefugnis hat. Insofern stellt die Unterweisung auch eine Art Willenserklärung der Unternehmerin oder des Unternehmers dar, wie die Beschäftigten arbeiten sollen. Die Unterweisung ist damit eine Unternehmerpflicht. Nun können aber weder Vorstandsvorsitzende alle Beschäftigten ihrer Aktiengesellschaft, noch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister alle Beschäftigten ihrer Gemeinde unterweisen. Für sie besteht die Möglichkeit, diese Unternehmerpflicht – wie auch andere Pflichten – an geeignete Beschäftigte bzw. Führungskräfte zu übertragen, die Kontrollverantwortung obliegt weiterhin dem Unternehmer (siehe z. B. Ausgabe 01/2020 dieser Zeitschrift auf kuvb.de © Webcode 120).

Wie und was unterweisen?

Eine konkrete Form der Unterweisung ist nicht vorgeschrieben, führt jedoch zu Unsicherheiten über das „Wie?“ der Unterweisung. Methoden wie Frontalvortrag, Lehrgespräch, Sicherheitskurzgespräch oder praktische Übung sind am weitesten verbreitet und bieten sich insbesondere für kleinere Betriebe an. Die konkreten Inhalte ergeben sich aus Unterlagen wie z. B. Betriebsanleitungen der eingesetzten Arbeitsmittel, Betriebsanweisungen allgemein, sowie aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung (siehe z. B. Ausgabe 04/2020). Oftmals können Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit guten Unterweisungshilfen aufwarten. Sie unterstützen im Rahmen der Grundbetreuung außerdem auch bei der Durchführung der Unterweisung.

*Autor: Simon Sennfelder,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*



Serie:

Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

Frage:



Im kommenden Schuljahr werden unsere Schülerinnen und Schüler nicht im schuleigenen Schwimmbad Schwimmen lernen (da dieses geschlossen wird), sondern in einem neuen Schwimmbad in unserem Schulsprengel. Für uns stellt sich nun die Fragen, ob die Schulkinder unfallversichert sind, wenn wir diese nach dem Schwimmunterricht direkt am Schwimmbad entlassen? D. h. dass sie an diesem Tag vom Schwimmbad und nicht von der Schule nach Hause laufen werden und somit der Schulweg ein anderer ist.

Antwort:



Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VII auf den direkten Wegen zwischen dem häuslichen Bereich und der Schule sowie auf dem Rückweg nach Hause gesetzlich unfallversichert. Der Schule steht jeder andere Ort gleich,

an dem eine schulische Veranstaltung stattfindet. Daher sind die Schulkinder auch auf dem Heimweg vom Schwimmbad aus gesetzlich unfallversichert. Der Weg hierbei sollte der kürzeste und direkte Weg vom Schwimmbad zur elterlichen Wohnung sein. Sollten sich bei der Wegstrecke leichte Abweichungen von der direkten Wegstrecke aufgrund des für das jeweilige Schulkind verkehrsgünstigsten und sichersten Weges ergeben, ist dies für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht schädlich. Gerade für Grundschüler ist der sicherste Weg (Zebrastrifen, Ampeln) zur und von der Schule oder zum und vom Ort der Schulveranstaltung zu bevorzugen.

Frage:



Ich bitte um Auskunft, wie Unfälle von Auszubildenden im Sportunterricht der Berufsschule zu werten sind. Werden diese als klassische Arbeitsunfälle angesehen? Wer steht bei

einem Vorfall dieser Art in der Meldepflicht oder zeigt diesen Unfall an? Der Arbeitgeber des Auszubildenden oder die Berufsschule selbst?

Antwort:



Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen Schülerinnen und Schüler gem. § 2 Abs. Nr. 8b SGB VII während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen unter Versicherungsschutz. Somit sind sie während des im Lehrplan vorgeschriebenen regulären Schulsportunterrichts über die Berufsschule unfallversichert. Ein etwaiges Unfallgeschehen in diesem Zusammenhang ist daher dem Berufsschulbesuch zuzurechnen und nicht dem Ausbildungsbetrieb. Die Unfallanzeige muss also die Berufsschule stellen.

Frage:



Unser Personal muss nun wöchentlich Corona-Schnelltests durchführen lassen. Ist es hierbei versichert? Die Testungen erfolgen mit eigenem und vorab geschultem Personal. Würde hier das testende Personal haften müssen oder ist dies über die gesetzliche Unfallversicherung abgegolten?

Antwort:



In der gesetzlichen Unfallversicherung sind grundsätzlich nur Arbeitnehmer, also abhängig Beschäftigte versichert. Die persönliche Abhängigkeit äußert sich vornehmlich in den Eingliederung des zur Arbeit Verpflichteten in den Betrieb seines Arbeitgebers – stellt ihn aber auch unter dessen Direktions- und Weisungsrecht. Dabei ist maßgebend, ob der zur Arbeitsleistung Verpflichtete hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer und Art seiner Arbeitsleistung an bestimmte Weisungen des Arbeitgebers gebunden ist. Daher besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Beschäftigte, wenn bei diesen auf Veranlassung und im organisatorischen Verantwortungsbereich des Arbeitgebers entsprechende Schnelltest vorgenommen werden und es hierbei zu Verletzungen (z. B. der Nasenschleimhaut) kommt.

Verletzt oder infiziert sich der oder die den Nasenabstrich vornehmende Beschäftigte nachweislich kausal im Rahmen dieser Tätigkeit, unterfällt er oder sie grundsätzlich ebenfalls dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Voraussetzung ist bei beiden Konstellationen, dass Beschäftigte den Abstrich im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, also auf Weisung des Arbeitgebers vornehmen lassen bzw. vornehmen.

Zudem gilt im Bereich des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts eine sogenannte Haftungsfreistellung bzw.

Haftungsbeschränkung zwischen Arbeitnehmern und Unternehmer sowie der Arbeitnehmer desselben Unternehmens untereinander. Hierdurch sollen der Betriebsfrieden gewahrt und somit die entsprechenden Auseinandersetzungen am Arbeitsplatz verhindert werden. Daher kommen in der Regel nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Beschäftigten Regressansprüche in Betracht. Bei dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt sind Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten grundsätzlich nicht anzunehmen.

Frage:



Wir wenden uns heute mit einer Frage bezüglich der Vergabe von einem notfallmäßigen Asthmaspray an Sie und bitten Sie um eine kurze Rückmeldung. In einer unserer Kindertageseinrichtungen wird ein Kind mit einem Notfallmedikament für asthmatische Anfälle betreut. Die Eltern haben vom Arzt eine genaue Anweisung für die Erzieher in schriftlicher Form erhalten, des Weiteren wurden die Erzieher im Umgang mit diesem Medikament geschult. Jetzt kam an den Kindergarten die Anfrage, ob das Medikament von den Mitarbeitern bedenkenlos verabreicht werden kann.

Antwort:



Nehmen Kinder während des Kindergartenbesuches Medikamente unter Aufsicht von Kindergartenpersonal ein oder werden Medikamente vom Kindergartenpersonal verabreicht, so stehen die Kinder hierbei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unfälle bei der Medikamentengabe sind ebenso versichert wie auftretende Krankheitserscheinungen nach Verabreichung eines falschen Medikaments.

Hierbei ist wichtig, dass zwischen der Einrichtung und den Eltern klar und präzise schriftlich festgehalten ist, welche Betreuungsmaßnahmen von dem Personal der Einrichtung vorgenommen werden sollen. Kommt es



Foto: poliolia AdobeStock



Foto: Halfpoint/AdobeStock

bei der medizinischen Betreuung oder der Medikamentengabe durch das Personal zu einem Fehler, der zu einem Gesundheitsschaden des Kindes führt, liegt ein Kindergartenunfall vor.

Kommt es zu einem Gesundheitsschaden des Kindes, weil die an sich gebotene medizinische Betreuung unterlassen wird, liegt dagegen kein Kindergartenunfall vor, da dieser qua Definition ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis voraussetzt. Dieses liegt dann durch die Unterlassung einer Handlung (keine Medikamentengabe) gerade nicht vor. Der daraufhin eintretende Gesundheitsschaden bestünde dann in der Manifestation des bereits bestehenden Grundleidens. Hierfür wäre dann die Krankenkasse zuständiger Leistungsträger.

Frage:



Sind die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls gegeben, wenn ein Mitarbeiter einen Unfall in der Wiedereingliederungsphase erlitten hat?

Antwort:



Bei einer Wiedereingliederung werden Beschäftigte in der Genesungsphase nach einer Erkrankung oder Verletzung stundenweise beschäftigt und so wieder an die am Arbeitsplatz auftretenden Belastungen herangeführt. Sie ist ein Baustein der Rehabilitation im beruflichen Bereich und somit als ein wesentliches Element

des betrieblichen Gesundheitsmanagements im SGB IX verankert. Während der stufenweisen Eingliederungsphase ist der Arbeitnehmer weiter arbeitsunfähig. Denn die bisher ausgeübte Tätigkeit kann nur zum Teil ausgeübt werden. D.h. während dieser Zeit besteht auch weiterhin ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung wie Krankengeld durch die Krankenkasse, Übergangsgeld durch die Deutsche Rentenversicherung oder Verletztengeld bei einem Arbeitsunfall durch die Unfallkasse.

Verletzt sich der oder die Wiedereingliedernde während dieses Prozesses, ist er/sie generell wie andere Beschäftigte unfallversicherungsrechtlich geschützt. Ein Unfall wäre wie üblich per Unfallanzeige zu melden.

Frage:



Aufgrund einer Stellenausschreibung habe ich eine Anfrage bezüglich Probearbeiten für die Dauer von einer Woche. Wie verhält es sich für den Fall, dass die Person in dieser Zeit einen Unfall erleidet?

Antwort:



Für das Vorliegen einer Beschäftigung kommt es nach derzeitiger Rechtsprechung nicht allein auf den Abschluss eines wirksamen Arbeitsvertrages oder die Zahlung eines Arbeitsentgeltes an, sondern ausschließlich darauf, ob eine Tätigkeit für einen Dritten (hier die Gemeinde) aufgenommen und die Verfügungsgewalt des Unternehmers über die Arbeitskraft des „Probearbeiters“ hergestellt wurde.

Dies wird regelmäßig schon bei einem Probearbeitsverhältnis der Fall sein. Denn auch bei der Probearbeit verfügt der Arbeitgeber – allerdings meist unentgeltlich – mit Einwilligung des zur Probe Arbeitenden über dessen Arbeitskraft. Sofern also tatsächlich Arbeiten von wirtschaftlichem Wert von dieser Person verrichtet werden (reines Zusehen reicht nicht aus),

besteht auch für dieses Probearbeitsverhältnis gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Ein etwaiges Unfallgeschehen wäre (wie für die Beschäftigten der Gemeinde) mittels Unfallanzeige an uns zu melden und das Probearbeitsverhältnis zu vermerken. Wir prüfen dann konkret und auf den Einzelfall bezogen, ob ein versicherter Arbeitsunfall vorliegt. Eine gesonderte Anmeldung von Probearbeitern oder auch freiwilligen Praktikanten bei uns ist nicht nötig.

*Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung der KUVB*

Bekanntmachung

Sitzungstermine

Am 15. Juli 2021 tagt die Vertreterversammlung der **Kommunalen Unfallversicherung Bayern** um 11:00 Uhr. Der Sitzungsort wird noch bekannt gegeben.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Kirsten Drenckberg

Am 2. Juli 2021 tagt die Vertreterversammlung der **Bayerischen Landesunfallkasse** um 11:00 Uhr im Hotel Rheingold, Austraße 2, 95445 Bayreuth.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Dr. Michael Hübsch

Die Sitzungen sind öffentlich.

Fragen / Anmeldung bitte bei Frau Angerer
Tel.: 089 36093-111
E-Mail: bsv@kuvb.de bzw.
bsv@bayerluk.de

Gerade in Zeiten der Pandemie:

ARBEITSSCHUTZ IST GESUNDHEITS- SCHUTZ.

Ihre Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sind erste Ansprechpartnerinnen für Sicherheit und Gesundheit. Wir beraten zum Umgang mit dem Coronavirus bei der Arbeit.

Weitere Infos auf: dguv.de/corona

Folgen Sie uns auf:



komm  mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.